

VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Umsatzsteuer

So hat der EuGH die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 29 UStG für Kostenteilungsgemeinschaften erweitert

Vereinsrecht

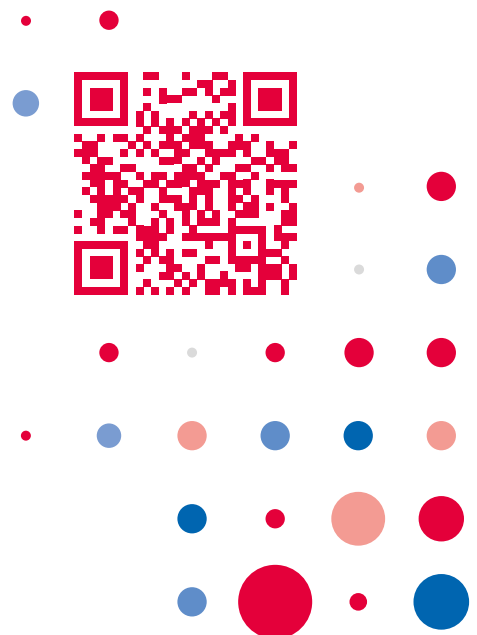
Neues vom BGH: Wann muss der Vorstand die Mitgliederliste an sie anfordernde Vereinsmitglieder herausgeben?

Verein ohne Vorstand

Wann kann das Amtsgericht gegen den Willen des Vereins einen Notvorstand bestellen?

Steueränderung

Vorsteuerpauschalierung:
Was steckt dahinter und
wann lohnt sich die
Nutzung für Vereine?



Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 1 – BFH bestätigt seine Rechtsprechung: Für Auslandsspenden gelten die Vorgaben des deutschen Spendenrechts
- 1 – Satzungsrecht: Stimmrecht der Mitglieder darf durch die Satzung nicht zu stark beschnitten werden
- 2 – Mitgliederversammlung: Verein muss den Anwalt eines Mitglieds nicht zur Teilnahme an der Versammlung zulassen
- 3 – Gemeinnützigkeit von Betriebskindergärten: Wieviele Betreuungsplätze müssen zur „Förderung der Allgemeinheit“ für nicht Betriebsangehörige reserviert werden?
- 3 – Mitgliederversammlung: Gerichtliche Ermächtigung beim Minderheitenbegehren auch bei nicht eingetragenen Vereinen

VORSTEUERABZUG

- 4 – Die neue Umsatzhöchstgrenze für die Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung nach § 23a UStG: Was steckt dahinter und für welche Vereine lohnt sich die Nutzung der Pauschalierung?

UMSATZSTEUER

- 8 – Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 29 UStG: So hat der EuGH die Steuerbefreiungsregelung für Kostenteilungsgemeinschaften erweitert

GEWERBESTEUER

- 12 – Neues vom Bundesfinanzhof: Wannn unterliegen Vermögensverwaltungseinkünfte nicht gemeinnütziger Vereine und Stiftungen wegen nachhaltiger wirtschaftlicher Betätigung auch der Gewerbesteuer?

VEREINSRECHT

- 15 – BGH stärkt Rechte der Vereinsmitglieder: Wann muss der Vereinsvorstand die Mitgliederliste (inkl. E-Mail-Adressen) an Mitglieder herausgeben?

VEREINSRECHT

- 19 – Kammergericht Berlin bezieht Stellung: Wann kann das Amtsgericht gegen den Willen des Vereins einen Notvorstand bestellen?

PRAXISFALL

- 20 – Aktives Mitglied oder Fördermitglied: Kann der Verein einseitig den Status eines Mitglieds ändern?



WEBINARE

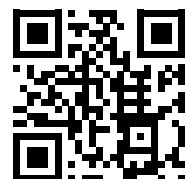
12.05.2026 IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein
Referent: Wolfgang Pfeffer

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel
Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158
Fax 0931 418-2060
E-Mail goebel@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Spendenrecht

BFH: Für Auslandsspenden gelten die Vorgaben des deutschen Spendenrechts

Der BFH hat bestätigt, dass für den steuerlichen Abzug von Spenden ins Ausland die Vorgaben des deutschen Spendenrechts gelten.

BFH bestätigt seine Rechtsprechung

Das Finanzamt hatte im konkreten Fall die Berücksichtigung einer Spende an eine Schweizer Stiftung mit der Begründung abgelehnt, dass zwar ein Spendenabzug an Organisationen in der EU und im EWR möglich sei, nicht jedoch in der Schweiz. Der BFH schloss zwar den Abzug einer Auslandsspende in die Schweiz nicht aus. Die Schweizer Stiftung erfüllte aber nicht die Voraussetzungen für den Spendenabzug. Es gelten hier die Regelungen des deutschen Spendenrechts. Im konkreten Fall konnte der Spender nicht nachweisen, dass es sich um eine Körperschaft handelte, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 2 KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte. Diese Nachweispflicht trifft bei Zuwendungen an eine ausländische Körperschaft den inländischen Spender. Konkret erfüllte die Satzung nicht die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zur Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit. Außerdem fehlten entsprechende Nachweise zur tatsächlichen Geschäftsführung (BFH, Urteil vom 01.10.2025, Az. X R 20/22, Abruf-Nr. [252255](#)).

Wichtig – Seit 2025 dürfen ausländische Zuwendungsempfänger Zuwendungsbestätigungen nur noch ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStDV). Ob diese Anforderung dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit entspricht, hat der BFH nicht geprüft, weil es sich um einen früheren Fall (aus 2019) handelte.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Zuwendungsempfängerregister und digitales Spendenverfahren“, VB 09/2023, Seite 20 → Abruf-Nr. [49673265](#)
- Beitrag „Tätigkeiten und Mittelverwendung im Ausland: Das muss Ihre Organisation beachten“, VB 09/2025, Seite 4 → Abruf-Nr. [50524759](#)



ARCHIV

Beitrag aus Ausgabe
09/2023 und 09/2025

● Satzungsrecht

Stimmrecht der Mitglieder darf nicht stark beschnitten werden

Die Satzung muss sicherstellen, dass den Mitgliedern beim Verein eigene Bedeutung zukommt. Das ist nicht der Fall, wenn das Stimmrecht der Mitglieder in der Ursprungssatzung stark beschnitten wird und eine erhebliche Machtfülle dauerhaft nur beim Vorsitzenden liegt. Mit dieser Begründung wies das AG Lemgo die Eintragung eines Vereins zurück.

AG Lemgo betont demokratische Struktur des Vereins

Die Mitglieder sollten lt. Satzung passiv sein und ursprünglich kein Stimmrecht haben. Erst durch den Vorstand bzw. einen zu bildenden Vereinsrat sollten sie ein Basisstimmrecht bekommen. Ein Verein mit einer solchen Satzungsregelung ist nach Auffassung des AG nicht eintragungsfähig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Mitglieder unmittelbar die Geschicke des Vereins bestimmen sollen. Zwar ist in § 40 BGB geregelt, dass auch die Vorschriften zum Stimmrecht nachgiebig sind. Der Gesetzgeber wollte damit aber die

demokratische Struktur des Vereins nicht in Frage stellen. Es sollte Verein und Mitgliedern nur die Möglichkeit gegeben werden, in Nuancen davon abzuweichen. Das war bei der vorgelegten Satzung nicht der Fall. Sobald danach ein Vereinsrat bestellt ist, werden die Mitglieder in ihrem ursprünglichen Recht, die Geschicke des Vereins zu bestimmen, soweit beschnitten, dass ihnen nahezu keine Möglichkeit mehr bleibt, den Verein anderweitig auszurichten und ihre Rechte selbst wieder in die Hand zu nehmen (AG Lemgo, Beschluss vom 30.10.2025, Az. 06 AR 521/25, Abruf-Nr. [252652](#)).

Wichtig – Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen gilt nur für religiöse Vereine. Sie dürfen sich nach Art. 4 GG ihrem Denken, ihrer Tradition und ihrem Erscheinungsbild gemäß organisieren. Dafür steht ihnen auch die Rechtsform des Vereins offen, die sie durch ihren besonderen Status über die vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzen hinaus gestalten dürfen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Satzungsgestaltung: Kann das Mitgliederstimmrecht faktisch aufgehoben werden?“, VB 02/2025, Seite 20 → Abruf-Nr. [50295562](#)
- Beitrag „Vereinsautonomie: Wie weit darf ein Verein von einer einzelnen Person beherrscht werden?“, VB 12/2021, Seite 16 → Abruf-Nr. [47828975](#)

SIEHE AUCH



Ausgabe 02/2025
und 12/2021

● Mitgliederversammlung

Der Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden

*OLG Brandenburg urteilt zu
Kleingartenvereins-Fall*

Der Rechtsbeistand eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Das entschied das OLG Brandenburg im Fall eines Kleingartenverein-Dachverbands, dessen Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden hatte.

Das Mitglied hatte den Ausschlussbeschluss u. a. deswegen angefochten, weil sein Anwalt nicht als Gast an der Versammlung teilnehmen und dort sprechen durfte. Nach seiner Auffassung hätte die Versammlung mindestens über die Zulassung des Anwalts entscheiden müssen. Nach Auffassung des OLG war das nicht erforderlich und es lag darin kein Grund für eine Anfechtbarkeit des Beschlusses über den Ausschluss des Mitglieds (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2025, Az. 10 U 1/25, Abruf-Nr. [252650](#)).

Wichtig – Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung hier eine besondere Regelung enthält oder zumindest auf Antrag eine Beschlussfassung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern verlangt. Den Anwalt der Gegenseite muss der Verein dann zur Mitgliederversammlung zulassen werden, wenn der Verein selbst einen Rechtsbeistand hinzuzieht und dieser an der Versammlung teilnimmt.

● Gemeinnützigkeit

Förderung der Allgemeinheit: BMF klärt Anteil der Betreuungsplätze für nicht Betriebsangehörige bei Betriebskindergärten

Nach § 52 Abs. 1 S. 2 AO liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor, „wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z. B. bei Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann“. Das BMF hat jetzt dazu Stellung genommen, welche Schlussfolgerungen Betriebskindergärten daraus ziehen müssen, wenn sie gemeinnützig sein wollen.

25 Prozent der Plätze müssen für Kinder von Nichtbeschäftigten freigehalten werden

Hintergrund – Nimmt ein Kindergarten überwiegend nur Kinder von Mitarbeitern eines Betriebes auf, ist das schädlich für die Gemeinnützigkeit. Es genügt nicht, wenn die Möglichkeit besteht, nicht belegte Restplätze anderweitig zu vergeben. Es wäre mindestens erforderlich, dass eine feste „Restplatzquote“ besteht (BFH, Urteil vom 01.02.2022, Az. V R 1/20, Abruf-Nr. [230787](#)). Mit der Änderung der Nr. 5 des AEO zu § 52 hat die Finanzverwaltung diese Quote jetzt verbindlich festgelegt. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen kann eine Förderung der Allgemeinheit nur angenommen werden, wenn in der Satzung festgelegt ist, dass 25 Prozent der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden (BMF, Schreiben vom 29.01.2026, Az. IV D 1 – S 0062/00121/001/002, Abruf-Nr. [252649](#)).

● Mitgliederversammlung

Gerichtliche Ermächtigung beim Minderheitenbegehren auch bei nicht eingetragenen Vereinen

Damit der Vorstand Entscheidungen nicht blockieren kann, indem er keine Mitgliederversammlung einberuft, sieht § 37 BGB die Berufung auf Verlangen einer Minderheit vor. Dazu müssen zehn Prozent der Mitglieder zunächst einen Antrag an den Vorstand richten. Folgt der dem nicht, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Das – so das AG Lemgo – gilt auch für den nicht im Vereinsregister eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein.

Für das AG Lemgo können sich auch nicht eingetragene Vereine auf § 37 BGB berufen

Das Verlangen einer im Gesetz oder in der Satzung genannten Minderheit von Vereinsmitgliedern an den Vorstand, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, ist ein gesetzlich normiertes legitimes Mittel. Dieser Minderheitenantrag gemäß § 37 Abs. 2 BGB und das gesamte damit einhergehende Verfahren gilt auch für den nicht im Vereinsregister eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein (AG Lemgo, Beschluss vom 04.11.2025, Az. 06 AR 531/25, Abruf-Nr. [252651](#)).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- VB-Sonderausgabe „Die moderne Vereinssatzung“ mit Empfehlungen zum Umgang mit dem Minderheitenbegehren in § 37 BGB (auf Seite 19), iww.de/vb → Abruf-Nr. [50456480](#)



SIEHE AUCH

Hier können Sie die Sonderausgabe lesen



– Umsatzsteuer

Vorsteuerpauschalierung: Was steckt dahinter und wann lohnt sich die Nutzung?

Gemeinnützige Vereine haben oft nur geringe umsatzsteuerpflichtige Umsätze, weil die Haupteinnahmen im nichtunternehmerischen Bereich liegen und Zweckbetriebseinnahmen vielfach umsatzsteuerfrei sind. Je nach Höhe der Umsätze greift dann die Kleinunternehmerregelung oder die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung. Für beide Verfahren gelten seit 2025 bzw. 2026 neue Höchstgrenzen. VB wirft einen Blick auf die Vorsteuerpauschalierung und die Frage, wann sich ein Wechsel lohnt.

Die beiden konkurrierenden Vereinfachungs-Regelungen

Nicht selten greift für die steuerpflichtigen Umsätze bei Vereinen die Kleinunternehmerregelung, zumal die Grenze 2025 auf 25.000 Euro stieg.

In welchen Fällen die Kleinunternehmerregelung für den Verein vorteilhaft ...

1. Die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG

Vereine nutzen diese Regelung meist in Hinsicht auf die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung. Die buchhalterische Erfassung der Belege ist ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer/Vorsteuer einfacher und es entfallen Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung wird meist deswegen nicht erwogen, obwohl er im Einzelfall zu höheren Gesamterträgen führen kann.

... und wann sie für den Verein ungünstig ist

Wichtig – Der häufigste Fall, in dem Vereine auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, sind umfangreiche Anschaffungen mit hohen Vorsteuerbeträgen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass oft nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich ist und der Wechsel zur Regelbesteuerung für fünf Jahre bindet.

Umsatzgrenze ist im Steueränderungsgesetz 2025 erhöht worden

2. Die Vorsteuerpauschalierung in § 23a UStG

Neben der Kleinunternehmerregelung gibt es eine zweite umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung, die Vorsteuerpauschalierung nach § 23a UStG. Auch hier wurde die Obergrenze für die Inanspruchnahme gerade erhöht – von 45.000 auf 50.000 Euro. Damit können mehr Vereine (und alle anderen nichtbilanzierenden Körperschaften, d. h. vor allem Stiftungen) die Regelung nutzen.

Dabei kann die Vorsteuerpauschalierung auch eine Alternative zur Kleinunternehmerregelung sein. Bei begrenztem Verwaltungsmehraufwand kann das häufig ein günstigeres steuerliches Ergebnis zur Folge haben.

Wissenswertes zur Vorsteuerpauschalierung

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent ansetzen. Und zwar dann, wenn

- der Verein als steuerbegünstigt anerkannt ist, weil er gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt,
- der Umsatz im Vorjahr nicht über 50.000 Euro lag und
- der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist.

*Die drei
Nutzungsvoraussetzungen*

Die Folgen der Anwendung des Durchschnittssatzes

Nutzt der Verein den Durchschnittssatz für die abziehbare Vorsteuer, entfällt ein weiterer Vorsteuerabzug. Es wird immer der Durchschnittssatz angesetzt. Die Ausgangsumsätze müssen dagegen wie gewohnt aufgezeichnet werden, weil es sich lediglich um eine Pauschalierung der Vorsteuer – nicht der Umsatzsteuer insgesamt – handelt. Umsatzsteuererklärungen und -voranmeldungen entfallen nicht. Auch die Anwendung unterschiedlicher Umsatzsteuersätze auf die eigenen Umsätze – in gemeinnützigen Verein die Regel – entfällt nicht. Es spielt keine Rolle, wie hoch die in den Rechnungen (Eingangsumsätzen) ausgewiesene Vorsteuer tatsächlich ist. Die normalen Vorschriften zum Vorsteuerabzug haben hier also keine Bedeutung. Die ans Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer ermittelt der Verein dann folgendermaßen:

*Die Vorsteuer wird
pauschaliert und nicht
die Umsatzsteuer*

Ausgangsumsatz × Steuersatz (sieben Prozent bzw. 19 Prozent)

./. Vorsteuerpauschale (sieben Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes)

= Umsatzsteuerschuld

*So wirkt sich die Vorsteuer-
pauschale auf die Umsatz-
steuerschuld aus*

Welchem Steuersatz die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen, ist für die Berechnung der pauschalen Vorsteuer ohne Bedeutung.

Der Vereinfachungs-Vergleich mit den anderen Besteuerungsregelungen

Sowohl die Kleinunternehmerregelung als auch die Vorsteuerpauschalierung haben das Ziel, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Die folgende Übersicht stellt die drei Verfahren – Regelbesteuerung, Vorsteuerpauschalierung und Kleinunternehmerregelung – in dieser Hinsicht gegenüber.

	Regelbesteuerung	Kleinunternehmerregelung	Vorsteuerpauschalierung
Anforderungen an Fremdbelege	Prüfung der Belege auf die erforderlichen Angaben (Steuernummer, Rechnungsnummer, Steuerausweis etc.)	Prüfung nur auf ertragsteuerlich erforderliche Angaben	Prüfung nur auf ertragsteuerlich erforderliche Angaben
Anforderungen an Eigenbelege	allgemeine umsatzsteuerliche Anforderungen	keine umsatzsteuerlichen Anforderungen	allgemeine umsatzsteuerliche Anforderungen
Eigene E-Rechnungen	E-Rechnungspflicht	keine E-Rechnungspflicht	E-Rechnungspflicht
Fremde E-Rechnungen	Prüfung auf die erforderlichen Merkmale	keine Prüfung auf korrekte Merkmale	keine Prüfung auf korrekte Merkmale
Umsatzsteuer-voranmeldung	allgemeine Vorgaben	entfällt	erforderlich, aber vereinfachte Ermittlung des Vorsteuerabzugs
Umsatzsteuer-erklärung	allgemeine Vorgaben	entfällt	erforderlich, aber vereinfachte Ermittlung des Vorsteuerabzugs
Aufzeichnung der Eingangsumsätze (Fremdbelege)	getrennte Erfassung nach Steuersätzen erforderlich	keine umsatzsteuerliche, nur ertragsteuerliche Erfassung	keine umsatzsteuerliche, nur ertragsteuerliche Erfassung
Ausgangsumsätze	übliche umsatzsteuerliche Erfassung	keine umsatzsteuerliche, nur ertragsteuerliche Erfassung	übliche umsatzsteuerliche Erfassung

*Vorsteuerpauschalierung
macht mehr Aufwand
als Kleinunternehmer-
regelung ...*

Lohnt sich ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung?

Ob sich ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung zugunsten der Vorsteuerpauschalierung lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Wie gezeigt, steigt damit der Verwaltungsaufwand. Er ist aber bei der Vorsteuerpauschalierung dennoch geringer als bei der Regelbesteuerung.

Da die eigenen Umsätze mit Umsatzsteuer belastet werden, bedeutet das für Kunden (Privatverbraucher) eine Mehrbelastung. Der Verein müsste also die Preise reduzieren, um seine Kunden nicht höher zu belasten. Das ist meist nur akzeptabel, wenn der Umsatzsteuerbelastung ein entsprechend hoher Vorsteuerabzug gegenübersteht. Es gibt hier aber Fälle, bei denen das keine Rolle spielt:

*... kann sich wegen
des Vorsteuerabzugs unterm
Strich aber rechnen*

- Für die Umsätze des Zweckbetriebs ist der Steuersatz regelmäßig nur sieben Prozent. Er wird durch den pauschalen Vorsteuerabzug von ebenfalls sieben Prozent vollständig kompensiert. Es entsteht dem Verein also kein Minderertrag, wenn er zu den gleichen Preisen wie bisher anbietet. Der Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Vorsteuerpauschalierung ist kostenneutral.
- Der Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Speisen im Rahmen von „Restaurantbetrieben“ ist zum Jahreswechsel auf sieben Prozent gesunken. Auch hier wäre der Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung also nicht zwingend mit Mehrkosten für Endverbraucher verbunden. Der ermäßigte Steuersatz gilt aber nur für Speisen, nicht für Getränke.

PRAXISTIPP – Es gibt hier also keine pauschale Empfehlung. Um zu prüfen, ob sich ein Wechsel lohnt, sollte der Verein mit den Zahlen eines Vorjahrs eine überschlägige „Umrechnung“ mit Umsatzsteuer vornehmen.

*Wechsel ist zum
10.04. möglich*

Die Fristen beim Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung

Der Wechsel von der Regelbesteuerung zur Vorsteuerpauschalierung kann nach § 23a Abs. 3 UStG bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklärt werden. Da bis zu einer Umsatzsteuerzahllast von 9.000 Euro die Voranmeldung vierteljährlich erfolgt, ist das meist der 10.04. Der Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung bindet den Verein für fünf Jahre. Problematisch ist diese lange Bindungsfrist in der Regel nur, wenn hohe Investitionen ins Anlagevermögen erfolgen, für die dann kein Vorsteuerabzug möglich ist.

*Jeweils fünfjährige
Bindungsfrist*

Für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gilt ebenfalls ein fünfjähriger Bindungszeitraum. Er kann gegenüber dem Finanzamt bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklärt werden. Anders also bei der Vorsteuerpauschalierung ist er also auch noch rückwirkend für das Vorjahr möglich.

Wann lohnt sich die Vorsteuerpauschalierung auch steuerlich?

Die Vorsteuerpauschalierung ist nicht nur eine Vereinfachung. Sie kann im Einzelfall auch zu einem günstigeren steuerlichen Gesamtergebnis führen.

Das gilt vor allem dann, wenn der Verein regelmäßig nur sehr geringe Vorsteuerbeträge zum Abzug bringen kann. Das ist bei gemeinnützigen Vereinen nicht untypisch, weil die Leistungen, die sie erbringen, meist Dienstleistungen sind, und der Personaleinsatz (keine Vorsteuer) dabei hoch, der Einsatz an Waren, Verbrauchsmaterial und Fremdleistungen aber oft gering ist. Der pauschale Vorsteuerabzug kann damit zu tatsächlich weit höheren Vorsteuerbeträgen führen, als das nach der tatsächlich enthaltenden Vorsteuer der Fall wäre.

Pauschaler Vorsteuerabzug ist höher als die tatsächlichen Vorsteuerbeträge

Beispiel

Der Verein hat folgende steuerpflichtige Nettoumsätze:

Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Speisen zu 7 %	20.000 Euro
Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Getränken zu 19 %	15.000 Euro
Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern zu 7 %	10.000 Euro

Der Verein hat 1.400 Euro + 2.850 Euro + 700 Euro = 4.950 Euro Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Anwendung der Pauschalierungsregelung kann der Verein Vorsteuer in Höhe von 3.150 Euro (sieben Prozent von 45.000 Euro) pauschal abziehen, sodass er noch 1.800 Euro an das Finanzamt abführen muss.

So stellt sich die Vorteilhaftigkeit im konkreten Fall dar

Ob die Vorsteuerpauschalierung zu einem günstigeren Ergebnis führt, kann man leicht prüfen, indem man die pauschalierte Vorsteuer mit den tatsächlich abzugsfähigen Vorsteuerbeträgen vergleicht. Gerade beim Verkauf von Speisen und Getränken kann das Ergebnis mit Vorsteuerpauschalierung deutlich günstiger sein, weil die Spannen zwischen eingekaufter Ware und Verkaufsumsatz hoch sind (und damit der Vorsteuerabzug bei Regelbesteuerung relativ gering) und der Anteil der Personalkosten (ohne Vorsteuer) meist relativ hoch ist.

Die buchhalterische Behandlung der Vorsteuerpauschalierung

Die Vorsteuerpauschalierung erfordert eine besondere Behandlung der Umsatzsteuer in der Buchhaltung, weil es sich ja um keine Steuerbefreiung oder Nichterhebung der Steuer handelt. Die Umsätze werden wie gewohnt gebucht, d. h. mit den jeweiligen Steuersätzen auf die entsprechenden Erlöskonten. Bei der Erfassung der Vorsteuer gibt es zwei Möglichkeiten.

Bei der Erfassung der Vorsteuer gibt es zwei Möglichkeiten

1. Alle Eingangsumsätze werden ohne Umsatzsteuer erfasst, d. h. die entsprechenden Konten werden ohne Umsatzsteuerrechnung eingerichtet. Die pauschale Vorsteuer (sieben Prozent der Ausgangsumsätze) wird zum Jahresende bzw. zum Ende des Voranmeldungszeitraums „von Hand“ auf das Konto „Abziehbare Vorsteuer sieben Prozent“ gebucht.
2. Die Ausgaben werden zunächst mit Vorsteuerabzug gebucht. Am Jahresende bzw. zum Ende des Voranmeldungszeitraums wird die abziehbare Vorsteuer statistisch ausgebucht (Im DATEV SKR 49 z. B. 9690 an Vorsteuer 0770ff) und die pauschale Vorsteuer eingebucht (0865 an 9690).

Die Umsatzsteuererklärung bei Vorsteuerpauschalierung

Die Umsatzsteuererklärung wird wie gewohnt erstellt. Statt der tatsächlichen Vorsteuerbeträge wird in Zeile 84 („Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)“ die berechnete pauschale Vorsteuer eingetragen. Das Gleiche gilt für die Umsatzsteuervoranmeldung. Hier wird die pauschale Vorsteuer in Zeile 42 eingetragen.

Wo die Eintragungen in Erklärung und Voranmeldungen erfolgen müssen

– Umsatzsteuer

§ 4 Nr. 29 UStG: EuGH erweitert Steuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften

§ 4 Nr. 29 UStG befreit Leistungen einer Mitgliederorganisation an ihre Mitglieder, die nicht vorsteuerabzugsfähig sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer. Zweck der Regelung ist, die Mitglieder – mangels Vorsteuerabzug – durch eine Besteuerung nicht unangemessen zu belasten. Die deutsche Finanzverwaltung legt diese Regelung sehr restriktiv aus. Ein neues Urteil des EuGH erweitert dagegen die Anwendung der EU-Vorschrift, und damit auch der deutschen Regelungen.

Dieser Fall lag dem EuGH zur Entscheidung vor

Spanische Unternehmen erbringen Reinigungsdienstleistungen an steuerbefreite Mitgliedsunternehmen ...

Der Fall betraf zwei spanische Gesellschaften, die Reinigungsdienstleistungen an ihre jeweiligen Mitglieder erbrachten. Die eine Gesellschaft erbrachte die Leistungen an Krankenhäusern, Zentren und sonstigen Gebäuden, in denen ihre Mitglieder Tätigkeiten im Gesundheits- und sozialmedizinischen Bereich ausüben. Die andere Gesellschaft im Bildungsbereich, v. a. für Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung.

Als Besonderheit kam hinzu, dass beide Gesellschaften die Reinigungsleistungen nicht selbst erbrachten, sondern Subunternehmer einsetzten, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Expertise verfügten.

... und sollen auf das Entgelt Umsatzsteuer zahlen

Die spanische Finanzbehörde betrachtete die Leistungen als steuerpflichtig, weil die Gesellschaften diese Leistungen nicht direkt erbrachten, sondern über externe Unternehmen, die einen wesentlichen Teil der Leistungen bereitstellten. Außerdem seien die Reinigungsdienste nicht unmittelbar und ausschließlich mit der von den jeweiligen Gesellschaftern ausgeübten steuerbefreiten Tätigkeit verbunden, sodass die Anwendung der Steuerbefreiung zu Wettbewerbsverzerrungen führen könne.

Greift die Befreiungsregelung aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL?

Um diese Regelung in der MwStSystRL geht es

Konkret ging es um Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL. Danach sind von der Umsatzsteuer „Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt“.

So lautet die deutsche Regelung

Die deutsche Regelung des § 4 Nr. 29 UStG setzt diese EU-Vorschrift weitgehend wörtlich in nationales Recht um. Es werden lediglich zusätzlich die einschlägigen Steuerbefreiungen genannt. Befreit sind:

„Sonstige Leistungen von selbstständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nicht-unternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt“.

So ist die MwStSystRL-Regelung in § 4 Nr. 29 UStG umgesetzt

Wichtig – Da sich die deutsche und die gemeinschaftsrechtliche Regelung fast völlig decken, ist die Rechtsprechung des EuGH unmittelbar auf deutsches Recht übertragbar.

Diese Auffassung vertritt die deutsche Finanzverwaltung

Die deutsche Finanzverwaltung legt § 4 Nr. 29 UStG sehr eng aus. Das bezieht sich v. a. auf die Anforderung, dass die begünstigten Leistungen unmittelbar den Gemeinwohlzwecken dienen müssen. Tätigkeiten, die lediglich mittelbar der Ausführung von nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsätzen der Mitglieder dienen oder von den Mitgliedern für solche bezogen werden, fallen nicht unter die Befreiung, weil sie diese allenfalls fördern (BMF, Schreiben vom 19.07.2022, Az. III C 3 – S 7189/20/10001 :001, Abruf-Nr. [230404](#)).

BMF legt Befreiungsregelung eng aus

Das gelte für alle Leistungen, „die die Ausführung der eigentlichen Kernaufgaben der Mitglieder ermöglichen, jedoch in ihrer Funktion als interne und somit begleitende Tätigkeiten nicht dem begünstigten Zweck als solchem dienen.“ Dazu gehören, so das BMF, insbesondere folgenden Leistungen:

Aus dem BMF-Katalog an ...

- Buchführung
- Eingabe und Pflege von Stammdaten/Stammsätzen oder Bestandsdaten
- Tätigkeiten bei Erstellung und Verarbeitung von Rechnungen (z. B. Rechnungs- und Rezeptprüfungen)
- Rechtsberatung
- Tätigkeiten im Supportbereich (z. B. Backoffice-Tätigkeiten, Telefonzentrale, Fahrbereitschaft, Ablage- und Registrierungstätigkeiten)
- Allgemeine Reinigungs- und Verpflegungsleistungen
- Allgemeine Aufgaben im Bereich von Organisation, Personalwesen/-gestaltung, Vertrieb
- Raumüberlassung

... von § 4 Nr. 29 UStG nicht erfassten und damit steuerpflichtigen Leistungen

Wichtig – Mögliche positive Anwendungsfälle nennt das BMF-Schreiben nicht. Das ist bezeichnend für die restriktive Auslegung der Vorschrift.

EuGH widerspricht enger deutschen Auslegung

Dieser engen Auslegung hat der EuGH widersprochen. Er hat klargestellt, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL auch allgemeine Dienstleistungen befreit, die für unmittelbare Zwecke der steuerbefreiten Tätigkeit der Mitglieder erbracht werden. Ein unerlässlicher Beitrag zu einem konkreten Umsatz oder zur Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Leistung muss lediglich der un-

Nach Auffassung des EuGH können auch allgemeine Dienstleistungen steuerbefreit sein

mittelbaren Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit dienen. Entscheidend ist, ob es sich um Leistungen handelt, die ein solcher Zusammenschluss üblicherweise an seine Mitglieder erbringt, weil die Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit diese Leistungen erfordert. Danach können auch allgemeine Dienstleistungen (wie etwa Reinigungsleistungen) sowohl im Gesundheits- als auch im Erziehungsbereich als unmittelbar erforderlich anzusehen sein (EuGH, Urteil vom 22.01.2026, Rs. C-379/24, Abruf-Nr. [250156](#)).

Dienstleistung muss nicht „unerlässlich“ für steuerbefreite Tätigkeit sein

Keine allzu hohe Anforderungen an die begünstigte Dienstleistung

Nach Auffassung des EuGH verlangt der Wortlaut des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL zwar einen Zusammenhang zwischen den von einem Personenzusammenschluss erbrachten Dienstleistungen und der steuerbefreiten Tätigkeit seiner Mitglieder. Daraus folgt aber nicht, dass es sich bei diesen Dienstleistungen um spezifische Dienstleistungen handeln muss, die einen für diese Tätigkeit oder einen bestimmten Umsatz unerlässlichen Beitrag darstellen. Es genügt, dass die Dienstleistung für unmittelbare Zwecke der Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit seiner Mitglieder erbracht wird.

Die Regelung des Art. 134 Buchst. a MwStSystRL verlange zwar, dass die dort genannten Dienstleistungen für die steuerbefreiten Umsätze unerlässlich sind. Die Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. f zählen indessen nicht zu denen, die in Art. 134 Buchst. a aufgeführt sind. Die Leistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL müssen also nicht so spezifisch sein, dass sie einen für die steuerbefreite Tätigkeit oder sogar für bestimmte steuerfreie Umsätze unerlässlichen Beitrag darstellen.

Weite Auslegung entspricht dem Regelungszweck der Vorschrift

Das – so der EuGH – entspricht auch dem Regelungszweck dieser Vorschrift. Danach sollen bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer befreit werden sollen, um den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen und die Lieferung bestimmter Gegenstände unter Vermeidung der höheren Kosten zu erleichtern, die entstünden, wenn diese Dienstleistungen und die Lieferung dieser Gegenstände dieser Steuer unterworfen wären.

Ohne Reinigungsdienstleistungen könnte kein Krankenhaus betrieben werden

Erforderlichkeit der Dienstleistungen reicht aus

Wenn Dienstleistungen von einem solchen Zusammenschluss üblicherweise an seine Mitglieder erbracht werden, weil sie für die Ausübung der steuerbefreiten Tätigkeit erforderlich sind, sind sie begünstigt. Deswegen können auch „allgemeine“ Dienstleistungen wie Reinigungsdienste sowohl für den Gesundheits- als auch für den Erziehungsbereich als unmittelbar erforderlich angesehen werden, zumal dort für die Betreiber spezifische Hygieneanforderungen gelten.

Wichtig – Der EuGH weist darauf hin, dass die Reinigungsdienste, um die es im vorliegenden Fall ging, in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten einzigartig, technisch und komplex seien. Da aber auch die Reinigung in Kinderbetreuungseinrichtungen begünstigt sind, sind die Leistungen wiederum nicht so anspruchsvoll, wie das etwa bezüglich der Hygieneanforderungen in Krankenhäusern der Fall ist.

Der EuGH kommt damit zu dem Fazit, dass Dienstleistungen, die von einem selbstständigen Zusammenschluss von Personen erbracht werden, als

Dienstleistungen für „unmittelbare Zwecke“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, wenn sie für die von diesen Personen ausgeübte, von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit erforderlich, aber aufgrund ihres allgemeinen Charakters nicht ausschließlich mit dieser Tätigkeit verknüpft sind.

Leistungserbringung durch Subunternehmer ist unschädlich

Die Tatsache, dass die Leistungen von Subunternehmern erbracht wurden, hat der EuGH nicht näher gewürdigt. Offensichtlich sieht er auch darin keinen Verstoß gegen das erforderliche Unmittelbarkeitskriterium.

Unmittelbarkeitskriterium ist durch Sub-Leistungserbringung nicht tangiert

EuGH entschärft auch das Wettbewerbsverzerrungs-Kriterium

Eine weitere Anforderung an die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 29 UStG ist, dass diese Befreiung keine Wettbewerbsverzerrung hervorruft. Das darf aber nach Auffassung des EuGH nicht dazu führen, die Steuerbefreiung allein deshalb zu versagen, weil die an die Mitglieder dieses Zusammenschlusses erbrachte Dienstleistung eine Dienstleistung allgemeinen Charakters darstellt, die auch an andere Personen erbracht werden kann. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs sei nicht mit dem Ziel der Richtlinie vereinbar.

Das Ziel der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL besteht darin, bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer zu befreien, um den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen und die Lieferung bestimmter Gegenstände unter Vermeidung der höheren Kosten zu erleichtern, die entstünden, wenn diese Dienstleistungen und die Lieferung dieser Gegenstände der Mehrwertsteuer unterworfen wären.

Für den EuGH ist auch die Kostengünstigkeit der Leistungserbringung ein wichtiges Kriterium

Wichtig – Das Kriterium der fehlenden Wettbewerbsverzerrung sieht auch die deutsche Finanzverwaltung nicht zu streng, sondern auf Missbrauchsfälle begrenzt (BMF, Schreiben vom 19.07.2022, Az. III C 3 – S 7189/20/10001 :001, Abruf-Nr. [230404](#)).

Was sagt die deutsche Rechtsprechung zu dem Thema?

Da die Regelung des § 4 Nr. 29 UStG erst 2020 ins Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde, fehlt es noch an Rechtsprechungsfällen. Eine erste Entscheidung des BFH widerspricht aber ebenfalls der engen Auslegung der Finanzverwaltung. Danach können Geschäftsführungsleistungen unter die Steuerbefreiungsregelung fallen (BFH, Beschluss vom 04.09.2024, Az. XI R 37/21, Abruf-Nr. [245807](#), Ausgabe VB 02/2025, Seite 2 → Abruf-Nr. [50300666](#)).

Der BFH dürfte die Sache ähnlich sehen wie der EuGH

FAZIT – Die Kostengemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG kann im gemeinnützigen Sektor ein interessantes Gestaltungsinstrument sein. Das gilt insbesondere, weil hier viele Leistungen steuerbefreit und personalintensiv sind. Die EuGH-Entscheidung folgt der bisherigen Tendenz der Rechtsprechung, die Steuerbefreiung nicht zu sehr einzuschränken und widerspricht damit der deutschen Verwaltungsauffassung. Sie schafft damit mehr Spielraum für umsatzsteuerfreie Kooperationen.

– Gewerbesteuer

Wie werden Einkünfte nicht gemeinnütziger Vereine und Stiftungen besteuert?

Während bei steuerbegünstigten Körperschaften die vermögensverwaltenden Tätigkeiten ertragsteuerfrei sind, unterliegen sie bei nicht gemeinnützigen Körperschaften zwar der Körperschaftsteuer, aber nicht immer der Gewerbesteuer. Eine aktuelle BFH-Entscheidung liefert ein detailliertes Prüfschema für die Gewerbesteuerpflicht.

Es kommt auf die Rechtsform an

Wann können vermögensverwaltende Tätigkeiten auch der Gewerbesteuer unterfallen?

Entscheidend ist zunächst die Rechtsform der privatrechtlichen Körperschaft. Nach § 2 Abs. 2 GewStG gilt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit von Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, Genossenschaften oder Aktiengesellschaften) stets ein Gewerbebetrieb ist (Gewerbefiktion). Andere Körperschaften, insbesondere auch Vereine und Stiftungen, sind dagegen keine Kapitalgesellschaften. Sie werden nach § 2 Abs. 3 GewStG nur gewerblich tätig, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

So hat der BFH jetzt § 2 Abs. 3 GewStG ausgelegt

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für den BFH nicht nur der Gewerbebetrieb im engeren Sinne ...

Diese Vorschrift – so der BFH – erweitert die Gewerbesteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, indem sie sie auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausdehnt, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfasst neben dem Gewerbebetrieb im engeren Sinne alle übrigen selbstständigen Tätigkeiten und begründet eine Gewerbesteuerpflicht kraft Fiktion (BFH, Urteil vom 25.09.2025, Az. III R 16/25, Abruf-Nr. [252152](#)).

... sondern auch übrige selbstständige Tätigkeiten von nicht gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen

Der Grund dafür ist, dass Körperschaften keine selbstständige (freiberufliche) Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 EStG ausüben können. § 2 Abs. 3 GewStG kann deshalb dazu führen, dass der Ertrag des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Gewerbesteuer unterliegt, obwohl einkommen- und körperschaftsteuerrechtlich gerade keine gewerblichen Einkünfte nach § 15 EStG vorliegen.

Abgrenzung wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung

Bei Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, muss bezüglich einer möglichen Gewerbesteuerpflicht also geprüft werden, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) vorliegt.

Wirtschaftliche Tätigkeit muss über Vermögensverwaltung hinausgehen

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist dabei nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt dagegen in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

So definiert der BFH den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Durch die selbstständigen nachhaltigen Tätigkeiten müssen also Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Nur solche Tätigkeiten können einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO begründen. Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs – so der BFH – ist kein ertragsteuerlicher, sondern ein eigenständiger abgabenrechtlicher Begriff. Es geht hier weder um die Erzielung gewerblicher Einkünfte noch um die Fiktion eines Gewerbebetriebs nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

„Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ ist eigenständiger abgabenrechtlicher Begriff

Die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb wird überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung der Vermögenswerte im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten entscheidend in den Vordergrund tritt. Der Kernbereich der Vermögensverwaltung wird in § 14 S. 3 AO durch Bezugnahme auf Regelbeispiele (verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen) abgegrenzt. Dadurch wird die Vermögensverwaltung aber nicht abschließend definiert. Sie wird in der Rechtsprechung des BFH letztlich negativ danach bestimmt, „ob die Tätigkeit dem Bild entspricht, das nach der Verkehrsauffassung einen Gewerbebetrieb ausmacht“.

Wann die Grenze zur Vermögensverwaltung überschritten wird

Was ist eine selbstständige Tätigkeit i. S. v. § 14 AO?

Selbstständig i. S. v. § 14 AO ist für den BFH eine Tätigkeit, wenn sie nicht mit anderweitigen Betätigungen der Körperschaft in einer Weise zusammenhängt, dass ihre Ausübung ohne die anderweitige Betätigung nicht möglich wäre. Das Tatbestandsmerkmal der Selbstständigkeit in § 14 AO bezieht sich nicht auf die persönliche Selbstständigkeit (die bei einer Körperschaft grundsätzlich besteht), sondern auf die sachliche Selbstständigkeit der Betätigung, also auf die Abgrenzbarkeit von einem steuerbegünstigten Wirkungsbereich.

Wichtig – Das bedeutet, dass jede wirtschaftliche Tätigkeit getrennt daraufhin geprüft werden muss, ob sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. So werden z. B. die Dividenden aus Wertpapieren regelmäßig der Vermögensverwaltung zugeordnet. Der Handel mit den entsprechenden Wertpapieren kann dagegen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn er nachhaltig erfolgt.

Handel mit Wertpapieren geht über die Vermögensverwaltung hinaus

Nachhaltigkeit als weiteres Kriterium für wirtschaftliche Betätigung

Eine Tätigkeit ist ferner nur dann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn sie nachhaltig ist. Nur gelegentliche Aktivitäten fallen damit nicht in den Bereich der gewerblichen Tätigkeiten. Eine Tätigkeit ist regelmäßig nachhaltig, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist, also eine Wiederholungsabsicht in der Weise besteht, dass weitere Geschäfte geplant sind.

Ist die Tätigkeit auf Wiederholung angelegt?

Liegen tatsächlich zwei Geschäfte vor, wird das Vorliegen der Wiederholungsabsicht vermutet. Tätigt der Steuerpflichtige hingegen nur ein Geschäft, liegt kein nachhaltiges Handeln vor, wenn sich die Wiederholungsabsicht nicht aus anderen Umständen feststellen lässt.

Beispiel

Im BFH-Fall ging es um Aktivitäten einer Genossenschaft zur Steigerung ihrer Einkünfte aus Wertpapieren. Ein Wertpapierhandel ist für den BFH dann nicht gewerblich, wenn er einmal erfolgt. Erträge daraus sind bei nicht gemeinnützigen Körperschaften dann nur körperschaft-, aber nicht gewerbesteuerpflichtig.

Nachhaltige Einnahmenerzielung spricht für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO

Tätigkeiten müssen wirtschaftliche Vorteile erzeugen

Durch die selbstständigen und nachhaltigen Tätigkeiten müssen Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Nur solche Tätigkeiten können einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO begründen. Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und den Einnahmen liegt nicht vor, wenn freiwillige Leistungen ohne Gegenleistung erbracht werden. Das gilt z. B. für Spenden oder echte Zuschüsse.

Das Prüfschema des BFH

Im Einzelnen hat der BFH folgende Feststellungen getroffen bzw. zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurücküberwiesen:

Halten von Genossenschaftsanteilen ist noch kein Geschäftsbetrieb

- Das Halten der Genossenschaftsanteile an der Bank begründet keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zwar war diese Tätigkeit selbstständig ausgeübt, sie geht aber nicht über eine Vermögensverwaltung hinaus.

- Die Anlage von Festgeld zur Erzielung von Zinsen ist ebenfalls eine selbstständige Tätigkeit. Hier muss geprüft werden, ob diese Anlage (durch häufige Umschichtung) nachhaltig oder einmalig ist. In der Regel – so der BFH – wird sie aber nicht über eine Vermögensverwaltung hinausgehen.

- Bei Wertpapiertransaktionsgeschäften muss geprüft werden, ob sie nachhaltig sind und den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschritten haben. Aus der Kreditfinanzierung und der Einschaltung eines externen Beraters ergibt sich das noch nicht zwingend.

Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaften ...

- Die Beteiligung an Personengesellschaften fällt (wegen der Mitunternehmerschaft) grundsätzlich nicht in den Bereich der Vermögensverwaltung. Das gilt aber nicht, wenn die Personengesellschaft gewerblich geprägte Einkünfte aus Vermögensverwaltung erzielt. Auch das muss für jede Beteiligung einzeln geprüft werden. Der BFH stellt klar, dass es hier keine gewerbliche Infizierung aller Einnahmen gibt.

... ist differenzierter zu bewerten

- Aus dem Umfang der Beteiligungen insgesamt kann nicht zwingend hergeleitet werden, dass der Bereich der Vermögensverwaltung überschritten wurde. Der (hohe) Wert einer Beteiligung führt nicht zwangsläufig zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das ist abhängig von den wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf die Kapitalgesellschaft.

– Vereinsrecht

Herausgabe der Mitgliederliste: BGH stärkt Rechte der Vereinsmitglieder

Das Recht auf Herausgabe der Mitgliederliste hat die Rechtsprechung bisher vor allem für den Fall des Minderheitenbegehrens bestätigt. Der Bundesgerichtshof hat dieses Herausgaberecht jetzt grundsätzlich auf die Meinungsbildung bei wesentlichen Entscheidungen in großen Vereinen ausgeweitet. VB stellt Ihnen die Entscheidung vor.

Über diesen Fall musste der BGH entscheiden

Ein eingetragener Sportverein führte eine virtuelle Mitgliederversammlung durch, auf der u. a. über den Verkauf von Grundstücksflächen abgestimmt werden sollte. Im Vorfeld der Mitgliederversammlung hatte der Verein auf seiner Internetseite die Bedeutung des Verkaufs dargestellt. Dazu und zu weiteren Berichterstattungen des Vorstands wollten Mitglieder eine Gegen Darstellung veröffentlichen. Dafür verlangten sie vom Verein die Herausgabe der E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder. Der Vorstand verweigerte die Herausgabe.

Die Mitglieder stimmten auf der Versammlung der Empfehlung des Vorstands zum Verkauf zu. Dagegen klagte ein Mitglied. Es verlangte die Feststellung, dass die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichtig seien. Die Vorinstanz (OLG München, Beschluss vom 28.10.2024, Az. 17 U 627/24 e, Abruf-Nr. [252691](#)) hatte dem Mitglied Recht gegeben.

Mitglieder und Verein streiten über Informationsrechte im Vorfeld einer wichtigen Mitgliederversammlung

Mitglied klagt auf Nichtigkeit der bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ...

So entschied der BGH

Der BGH hat die Entscheidung des OLG München bestätigt (BGH, Urteil vom 10.12.2025, Az. II ZR 132/24, Abruf-Nr. [252290](#)).

... und obsiegt letztlich auch beim BGH

Welche Einsichtsrechte haben die Mitglieder?

Der BGH bezieht sich in seiner Begründung im Wesentlichen auf seine frühere Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 21.06.2010, Az. II ZR 219/09, Abruf-Nr. [104032](#)). Danach steht einem Vereinsmitglied ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

Bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse besteht auch das Recht auf ...

Zu den Büchern und Urkunden des Vereins zählt auch die Mitgliederliste. Soweit der Verein sie – wie heute üblich – elektronisch verarbeitet, muss er sie auch in dieser Form herausgeben.

... Einsicht in die elektronische Mitgliederliste

Herausgabepflicht hängt vom Einzelfall ab

Unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ein berechtigtes Interesse auf Herausgabe der Mitgliederdaten hat, kann – so der BFH – nicht allgemein geklärt werden. Es kommt hier auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Herausgabeanspruch ist nicht auf Minderheitenbegehren nach § 37 BGB beschränkt

Jedenfalls ist ein Herausgabeanspruch nicht auf das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB beschränkt. Er gilt auch dann, wenn aufgrund der Umstände, die in der Mitgliederliste enthaltenen Informationen erforderlich sind, um das Recht auf Mitwirkung an der vereinsrechtlichen Willensbildung wirkungsvoll ausüben zu können.

Das ist aber nicht der Regelfall. So waren die Umstände im behandelten Fall besondere, weil das Thema, über das die Mitgliederversammlung zu entscheiden hatte, komplex war, also eine Information und Meinungsbildung schon im Vorfeld der Mitgliederversammlung erforderlich war. Außerdem hatte der Vorstand die Möglichkeit genutzt, seine Sicht der Dinge auf der Website des Vereins darzustellen.

Zusammenwirken der Mitglieder ist elementarer Bestandteil der Willensbildung im Verein

Wann liegt ein berechtigtes Interesse vor?

In einem Verein – so der BGH – ist das Zusammenwirken der Mitglieder ein elementarer Bestandteil der Willensbildung. Ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe der Mitgliederdaten besteht daher regelmäßig, wenn die Kontaktaufnahme mit den anderen Vereinsmitgliedern dazu dienen soll, sie über Bedenken gegen eine vom Vorstand beabsichtigte Entscheidung zu informieren und ggf. eine Opposition dagegen zu organisieren.

Das gilt besonders dann, wenn an der Mitgliederversammlung des Vereins nur ein sehr geringer Teil der Mitglieder teilnimmt und sie damit kein ausreichendes Forum bietet, um aus Anlass einer vom neuen Vorstand vollzogenen Richtungsänderung des Vereins einen maßgeblichen Teil der anderen Vereinsmitglieder zu erreichen.

Wichtig – Es handelt sich hier also um einen Sonderfall. Generell gilt der Grundsatz: Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins ist das primäre Forum für die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der einzelnen Mitglieder.

Verein kann Mitgliedern die Nichtweitergabe ihrer E-Mail-Adresse nicht verbindlich zusagen

Keine Beschränkung durch Satzungsvorgaben und Zusagen an Mitglieder

Im vorliegenden Fall hatte der Verein gegenüber seinen Mitgliedern bei der Aufnahme zugesagt, ihre E-Mail-Adressen nur zur Mitgliedschaftsverwaltung zu verwenden. Das war nach Auffassung des BGH rechtlich ohne Bedeutung. Das Informationsrecht kann weder durch die Satzung noch durch Zusagen des Vereins gegenüber einzelnen Mitgliedern eingeschränkt werden. Diese Vereinsmitglieder können daher auch nicht berechtigterweise auf eine solche Zusage vertrauen.

Mitglieder dürfen Form der Kontaktaufnahme selbst bestimmen

Auf welchem Weg und an welche Mitglieder sie herantreten wollen, um erfolgversprechend auf die vereinsrechtliche Willensbildung Einfluss nehmen zu können, muss den Mitgliedern überlassen bleiben, die die Auskunft begehren. Der Vorstand kann sie also nicht auf andere Kommunikationswege verweisen.

Dies gilt etwa für die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über eine Vereinszeitschrift, ein vom Verein eingerichtetes Internetforum oder über einen Treuhänder, der die Informationen an die Mitglieder weiterleitet.

Duldungspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder müssen die Kontaktaufnahme dulden. Wer einem Verein beitrifft – so der BGH – muss damit rechnen, dass seine für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten an ein Vereinsmitglied, das ein berechtigtes Interesse im vorgenannten Sinn darlegt, mitgeteilt werden. Ein etwaiges Interesse der übrigen Vereinsmitglieder, nicht von anderen Mitgliedern durch eine Kontaktaufnahme in Vereinsangelegenheiten belästigt zu werden, tritt dahinter zurück.

Mitglieder müssen Kontaktaufnahme per E-Mail durch andere Mitglieder hinnehmen

Die Vereinsmitglieder sind mit ihrem Beitritt zum Verein in eine gewollte Rechtsgemeinschaft zu den anderen – ihnen weitgehend unbekannten – Mitgliedern des Vereins getreten. Sie müssen es deshalb hinnehmen, wenn ein Mitglied sich in berechtigter Verfolgung vereinspolitischer Ziele unmittelbar über eine E-Mail-Nachricht an sie wendet. Eine solche „Belästigung“ der anderen Vereinsmitglieder ist auch nur von geringfügiger Art. Es steht ihnen frei, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und sich inhaltlich mit ihnen zu befassen.

„Belästigung“ ist lt. BGH nur „von geringer Art“

Datenschutz verhindert Herausgabe nicht

Der Herausgabe der Adressen standen – so der BGH – keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Nach seiner Auffassung greift hier Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach dieser Regelung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne weitere Einwilligung des Betroffenen rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.

Der Beitritt zum Verein ist ein Vertrag im Sinn dieser Vorschrift. Dabei muss kein Vertrag im Sinne des BGB vorliegen, für den eine Willenserklärung beider Vertragsparteien erforderlich ist. Auch wenn die Satzung (wie im vorliegenden Fall) einen Beitritt ohne Zustimmung des Vereins ermöglicht, liegt ein Vertrag i. S. v. Art. 6 Abs. 1 b DSGVO vor. Die Regelung gilt für alle vertragsähnlichen Konstellationen, die auf willentliche Entscheidungen des von der Verarbeitung Betroffenen zurückgehen. Vereinsgründung und -beitritt begründen damit einen solchen Vertrag.

Mitgliedschaft ist Vertrag i. S. v. Art. 6 Abs. 1 b DSGVO und erlaubt die Verarbeitung ...

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist damit zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte Rahmen der Mitgliedschaft regelmäßig zulässig, weil der Verein die Pflicht hat, seinen Mitgliedern die Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte zu ermöglichen.

... personenbezogener Daten ohne weitere Einwilligung des Betroffenen

Müssen auch die E-Mail-Adressen herausgegeben werden?

Der Herausgabeanspruch umfasst auch die E-Mail-Adressen, wenn die Mitgliederrechte nur über dieses Kommunikationsmedium ausgeübt werden können. Es muss – so der BGH – dem Vereinsmitglied überlassen bleiben, wann, auf welchem Weg und in welcher Weise er sich in einer Angelegenheit des Vereins an die anderen Vereinsmitglieder wenden will.

Das Mitglied muss sich also nicht mit einem mittelbaren Weg zufriedengeben; etwa indem der Vorstand nur die Adressen der Mitglieder herausgibt, die sich einverstanden erklärt haben. Es muss sich auch nicht auf andere Medien ver-

weisen lassen, etwa einen Beitrag in der Vereinszeitschrift oder die Nutzung eines vereinsinternen Internetforums.

BGH betont unmittelbaren Kontaktanspruch des die anderen Mitglieder informierenden Mitglieds

Eine solche mittelbare Erfüllung der Auskunfts- bzw. Einsichtnahmeansprüche ist für den BGH nicht hinreichend, da auf diesem Weg die mitgliederschaftlichen Rechte des die Auskunft begehrenden Vereinsmitglieds nicht ausreichend gewahrt werden. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Vereinsmitglieds daran, sein unentziehbares Recht auf Auskunft wahrnehmen zu können, ohne auf den Vereinsvorstand als Mittler angewiesen zu sein.

Das Mitglied muss, um eine Opposition organisieren zu können, die Möglichkeit erhalten, allen Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung seine Sicht der Dinge durch ein persönliches Anschreiben darzustellen. Nur so wird den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung und eine Entscheidung ermöglicht, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen. Die Information aller anderen Vereinsmitglieder kann aber nicht erreicht werden, wenn das Mitglied nur diejenigen kontaktieren kann, die sich zuvor auf Anfrage des Vereins mit einer solchen Kontaktaufnahme einverstanden erklärt haben.

Zwischen Vorstand und Mitgliedern muss Meinungsgleichgewicht hergestellt werden

Wichtig – Der BGH sieht dies vor allem unter dem Aspekt eines Meinungsgleichgewichts. Wenn der Vorstand für sein Anliegen bei allen Mitgliedern ohne Einschränkung werben kann, muss das auch für die entgegenstehende Meinung eines Mitglieds oder einer Mitgliedergruppe gelten. Außerdem muss es sich um Themen handeln, die

- von erheblicher Bedeutung sind und
- bereits im Vorfeld der Versammlung diskutiert wurden.

Ist bei einem Beschlussgegenstand eine ausreichende Meinungsbildung auch allein auf der Versammlung möglich, kann dazu keine Herausgabe der E-Mail-Adressen verlangt werden.

E-Mail-Herausgabe erfordert Willensbildungsprozesse von erheblicher Bedeutung

FAZIT – Der BGH hat seine Rechtauffassung gegenüber seiner früheren Entscheidung (Beschluss vom 21.06.2010, Az. II ZR 219/09, Abruf-Nr. [104032](#)) erweitert. Er hat damit die Mitgliederrechte gegenüber einem drohenden „Meinungsmonopol“ des Vorstands gestärkt. Aus dem Urteil des BGH folgt aber nicht, dass der Verein die E-Mail-Adressen der Mitglieder verfügbar machen muss, weil es ein grundsätzliches Bedürfnis gibt, miteinander zu kommunizieren. Es muss hier um eine konkrete, für Beschlüsse der Mitgliederversammlung relevante, Willensbildungsprozesse von erheblicher Bedeutung gehen, die E-Mail als Kommunikationsmedium erfordern. Das ist bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht der Regelfall.

– Vereinsrecht

Wann kann ein Notvorstand bestellt werden?

Die Bestellung eines Notvorstands nach § 29 BGB ist eine Sonderregelung, die von der Rechtsprechung eng ausgelegt wird. Ein Fall vor dem KG Berlin zeigt die Anforderungen an die Bestellung.

Über diesen Fall hatte das KG Berlin zu entscheiden

Der Fall betraf einen Verein, dessen Vorstandsmitglieder wegen Ablauf der Amtszeit ausgeschieden waren. Die Neuwahl des Vorstands war unwirksam, weil zur Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß eingeladen worden war. Der alte Vorstand war aber bereits aus dem Vereinsregister gelöscht. Vor dem KG ging es um die Frage, ob in dem Fall vom Amtsgericht ein Notvorstand bestellt werden kann.

Vorstandswahl war unwirksam und Altvorstand war bereits aus dem Vereinsregister gelöscht

Darum hat das KG die Bestellung eines Notvorstands bejaht

Das KG Berlin hat das im konkreten Fall bejaht (KG Berlin, Beschluss vom 02.12.2025, Az. 22 W 46/25, Abruf-Nr. [252713](#)). Es hat klargestellt, dass die Bestellung eines Notvorstands durch das Amtsgericht nur im Sonderfall in Frage kommt. Nämlich dann, wenn

Kriterien für Einsetzung eines Notvorstands ...

- die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Vertretungsorgans fehlt,
- die zeitweise Behebung des Mangels dringend ist, weil ein Schaden droht, und
- der Verein den Mangel nicht selbst beheben kann.

Diese Voraussetzungen waren im konkreten Fall erfüllt. Unter Schaden versteht das KG jede (rechtliche oder faktische) Beeinträchtigung von Rechtspositionen, nicht nur einen Vermögensschaden. Dieser Schaden lag hier vor, weil der nicht eingetragene Vorstand keinen Zugang zum Bankkonto bekam. Das bedeutete, dass u. a. Rechnungen unbezahlt blieben und Gehälter und Sozialangaben nicht gezahlt werden konnten, wodurch dem Verein weitere Kosten entstünden.

... waren im konkreten Fall erfüllt

Aus diesem Grund war die Bestellung des Vorstands auch dringlich. Vielfach ist das nicht so, weil die Vereinsorgane selbst in der Lage wären, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Regelmäßig heißt das, dass eine Mitgliederversammlung einberufen und ein neuer Vorstand gewählt werden kann.

Wann die Bestellung eines Notvorstands nicht in Frage kommt

Die Bestellung eines Notvorstands kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn die Amtszeit des Vorstands abgelaufen ist, für die Neuwahl eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss und der bisherige Vorstand noch im Vereinsregister eingetragen ist. Der darf dann nämlich die Mitgliederversammlung noch einberufen. Das war hier aber nicht der Fall, weil der bisherige Vorstand bereits aus dem Vereinsregister gelöscht war.

Im Vereinsregister noch eingetragener Vorstand kann Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl einberufen

Wichtig – Weigert sich der amtierende Vorstand, tätig zu werden, ist das rechtliche Mittel ein Minderheitenbegehren; nicht die Bestellung eines Notvorstands.

– Praxisfall

Aktives oder Fördermitglied: Kann der Verein den Status eines Mitglieds ändern?

Satzungen unterscheiden vielfach nach Mitgliedschaftsarten. Welche Art von Mitgliedschaft ein Mitglied hat, entscheidet sich regelmäßig mit dem Beitritt. Der Verein kann das nicht ohne Weiteres ändern.

Verein will Mitgliederstatus ohne Rücksprache mit den Betroffenen ändern und fragt nach der Zulässigkeit

FRAGE: Unsere Satzung sieht als Mitgliedschaftsarten „aktive Mitglieder“ und „Fördermitglieder“ vor. Wir haben einige „aktive“ Mitglieder, die zwar weiter ihren Beitrag zahlen, sich aber nicht mehr an der Vereinsarbeit beteiligen oder zur Mitgliederversammlung erscheinen. Können wir deren Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln? Einen Teil dieser Mitglieder können wir wegen Adressänderung nicht mehr erreichen, um das mit ihnen zu klären.

ANTWORT: Rechtssicher ist das meist nur über eine entsprechende Satzungsregelung möglich.

Mitgliedschaftsart wird mit dem Beitritt verbindlich festgelegt

Mitgliedschaft im Verein ist zweiseitiger Vertrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist ein zweiseitiger Vertrag, den der Verein nicht einseitig ändern kann. Einseitig ist nur die Kündigung möglich; ohne spezielle Satzungsregelung insbesondere dann, wenn der Beitrag nicht bezahlt wird. Wenn die Satzung das nicht eigens regelt, wird der Mitgliedschaftsstatus mit dem Beitritt festgelegt. Idealerweise geht das aus der Beitrittserklärung eindeutig hervor. Ist das nicht der Fall, kann sich der Mitgliedschaftsstatus stillschweigend ergeben, etwa indem das Mitglied die für die Mitgliedsschaftart abweichende Beitragshöhe zahlt, soweit das nicht irrtümlich geschieht.

Einseitige Änderung erfordert Satzungsregelung

Oft unterscheidet die Satzung unterschiedliche Mitgliedschaftsarten mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten (z. B. stimmrechtslose Mitglieder) ohne näher zu regeln, wie der Mitgliedschaftsstatus festgelegt wird. Dann geschieht das grundsätzlich mit dem Beitritt. Ist ein Mitglied also als „aktives Mitglied“ aufgenommen worden, kann der Verein das grundsätzlich nicht ändern. Nur wenn die Satzung eine Regelung zur Änderung des Mitgliedschaftsstatus enthält und das Verfahren dazu regelt, kann z. B. der Vorstand den Status ändern, wenn die in der Satzung festgelegten Bedingungen greifen.

Satzungsregelung nachträglich einführen

Eine solche Satzungsregelung kann nachträglich eingeführt werden. Erforderlich ist dazu lediglich eine satzungsändernde Mehrheit. Weil es sich beim Mitgliedschaftsstatus um kein Sonderrecht handelt, müssen die betroffenen Mitglieder dem nicht zustimmen. Es muss also ein satzungsmäßiges Verfahren eingeführt werden, nach dem z. B. der Vorstand den Mitgliedschaftsstatus ändern kann. Die Regelung dafür muss hinreichend klar und eindeutig sein (Bestimmtheitsgrundsatz). Denkbar wäre etwa, dass die Mitgliedschaft von „aktiv“ auf „Fördermitglied“ geändert wird, wenn ein Mitglied seine aktuelle Adresse nicht mitteilt. Eine solche Regelung muss das Mitglied gegen sich gelten lassen, auch wenn es sie nicht kennt.

Mitglieder müssten Statusänderung nach Satzungsanpassung nicht zustimmen

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volsw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © Midjourney

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



„Die Rentner-GmbH ist der
Königsweg zur Auslagerung von
Geschäftsführer-Pensionszusagen“

Jürgen Pradl & Kevin Pradl



Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s15084](https://www.iww.de/s15084)



IWW-Webinar

Abfindung versus Rentner-GmbH – was ist der Königsweg?

Entpflichtung der GmbH von der Pensionszusage

Will man als GmbH-Geschäftsführer sein Lebenswerk in guten Händen wissen, steht man oft vor einem Dilemma. Ist ein potenzieller Nachfolger endlich gefunden, erweist sich die bestehende Pensionszusage meist als „Deal-Breaker“. Hier gilt es kreative Lösungen zu finden. In der Praxis haben sich zwei Modelle durchgesetzt, mit denen man die dauerhafte „Entpflichtung“ der GmbH von der Pensionszusage erreichen kann: die Abfindung der Pensionszusage und die Übertragung auf eine „Rentner-GmbH“. Wir zeigen Ihnen, was für Ihre Mandanten der richtige Weg ist, welches Modell in welcher Situation die Nase vorn hat und wie Sie etwaige Steuerfallen dabei erfolgreich umschiffen.

Die Themen

- Abfindung von GF-Pensionszusagen:
Eine Never-Ending Story
- Übertragung einer GF-Pensionszusage auf eine
Rentner-GmbH: Der Königsweg zur Entpflichtung
der GmbH
- Beide Modelle im Vergleich:
Abfindung vs. Rentner-GmbH

Referenten

Jürgen Pradl, gerichtlich zugelassener
Rentenberater für die betriebliche
Altersversorgung

Kevin Pradl, Master of Pension
Management, LL. B, ist gerichtlich
zugelassener Rentenberater

Geschäftsführende Gesellschafter der Pensions
Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung

Termin

20.04.2026 | 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Fachanwälte für Steuerrecht,
Rentenberater, Steuerberater

Teilnahmegebühr

179,00 €, zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1242